

# Anhang

## A.1 Empfehlungen zur Anpassung der MBO

MBO 2019	MBO Empfehlungen	Bemerkung
<p><b>§ 29 Abs. 2</b> Trennwände sind erforderlich 1. zwischen Nutzungseinheiten sowie zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen, ausgenommen notwendigen Fluren, (...)</p>	<p><b>§ 29 Abs. 2 Satz 2</b> <sup>1</sup>Trennwände sind erforderlich 1. zwischen Nutzungseinheiten sowie zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen, <del>ausgenommen notwendigen Fluren,</del> (...)  <sup>2</sup>Nr. 1 gilt nicht zwischen Nutzungseinheiten und notwendigen Fluren, wenn einer Ausbreitung von Feuer und Rauch zu anderen Nutzungseinheiten, die über den notwendigen Flur erschlossen werden, ausreichend vorgebeugt ist, sowie zwischen Wohnungen und notwendigen Fluren.</p>	<p>Gewährleistung des Schutzziels zur Vorbeugung einer Brand- ausbreitung zwischen ver- schiedenen Nutzungs- einheiten.</p>
<p><b>§ 33 Abs. 1</b> Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen.</p>	<p><b>§ 33 Abs. 1 Satz 2</b> <sup>1</sup>Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen.  <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ist für Nutzungseinheiten zu ebener Erde ein Rettungsweg ins Freie ausreichend, sofern wegen dem Brandschutz Bedenken nicht bestehen.</p>	<p>Verzicht auf Abweichungstatbestand bei nur einem Ausgang ins Frei zur Verfahrensbeschleunigung und Anerkennung des gleichwertigen Schutzniveaus.</p>

Tabelle 5: Empfehlungen zur Anpassung der MBO

MBO 2019	MBO Empfehlungen	Bemerkung
<p><b>§ 35 Abs. 2 Satz 3</b>  <sup>3</sup>Sind mehrere notwendige Treppenräume erforderlich, müssen sie so verteilt sein, dass sie möglichst entgegengesetzt liegen und dass die Rettungswege möglichst kurz sind.</p>	<p><b>§ 35 Abs. 2 Satz 3</b>  <sup>3</sup>Sind mehrere notwendige Treppenräume (oder Außentreppen nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 3) erforderlich, müssen sie so verteilt sein, dass sie möglichst entgegengesetzt liegen und dass die Rettungswege möglichst kurz sind.</p>	<p>Außentreppen sind ohne notwendigen Treppenraum als vertikaler Rettungsweg zulässig.</p>
<p><b>§ 36 Abs. 2</b>  <sup>1</sup>Notwendige Flure müssen so breit sein, dass sie für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen.  <sup>2</sup>In den Fluren ist eine Folge von weniger als drei Stufen unzulässig.</p>	<p><b>§ 36 Abs. 2 Satz 3</b>  <sup>1</sup>Notwendige Flure müssen so breit sein, dass sie für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen.  <sup>2</sup>In den Fluren ist eine Folge von weniger als drei Stufen unzulässig.  <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten für offene Gänge entsprechend.</p>	<p>Bezug zum offenen Gang herstellen, wie bereits bei den Absätzen 3 und 4 vorhanden.</p>
<p><b>§ 36 Abs. 4 Satz 1</b>  <sup>1</sup>Die Wände notwendiger Flure müssen als raumabschließende Bauteile feuerhemmend, in Kellergeschossen, deren tragende und aussteifende Bauteile feuerbeständig sein müssen, feuerbeständig sein.</p>	<p><b>§ 36 Abs. 4 Satz 1 / Satz 2</b>  <sup>1</sup>Die Wände notwendiger Flure müssen als raumabschließende bauteile feuerhemmend, in Kellergeschossen, deren tragende und aussteifende Bauteile feuerbeständig sein müssen, feuerbeständig sein.  <sup>2</sup>Dies ist nicht erforderlich für Außenwände von notwendigen Fluren, die aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und durch andere an diese Außenwände anschließende Gebäudeteile im Brandfall nicht gefährdet werden können.</p>	<p>Außenwände bedürfen einer Regelung wie bei notwendigen Treppenräumen bereits vorhanden.</p>

Tabelle 5 (Fortsetzung)

MBO 2019	MBO Empfehlungen	Bemerkung
<p><b>§ 36 Abs. 4 Sätze 2 und 3</b>  <sup>2</sup>Die Wände (<i>notwendiger Flure</i>) sind bis an die Rohdecke zu führen.  <sup>3</sup>Sie dürfen bis an die Unterdecke der Flure geführt werden, wenn die Unterdecke feuerhemmend und ein demjenigen nach Satz 1 vergleichbarer Raumabschluss sichergestellt ist.</p>	<p><b>§ 36 Abs. 4 Sätze 3, 4, 5</b>  <sup>3</sup>Die Wände (<i>notwendiger Flure</i>) sind bis an die Rohdecke zu führen.  <sup>4</sup>Die Erleichterungen für Öffnungen in Decken nach § 31 Abs. 4 Nr. 1 und 2 sind dann nicht anzuwenden. <sup>5</sup>Die Wände dürfen bis an die Unterdecke der Flure geführt werden, wenn die Unterdecke feuerhemmend und ein demjenigen nach Satz 1 vergleichbarer Raumabschluss sichergestellt ist.</p>	<p>Der Raumabschluss des notwendigen Flurs ist auch an der Geschos- decke zu gewährleisten.</p>
<p><b>§ 36 Abs. 4 Satz 4</b>  <sup>4</sup>Türen in Wänden von notwendigen Fluren müssen dicht schließen.</p>	<p><b>§ 36 Abs. 4 Satz 6</b>  <sup>6</sup>Türen in Wänden von notwendigen Fluren müssen dicht schließen und auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sein.</p>	<p>Offenstehende Türen stellen eine Schwächung in den raumabschließend feuerhemmenden Flurwänden dar.</p>
<p><b>§ 36 Abs. 5 Sätze 1 und 2</b>  <sup>1</sup>Für Wände und Brüstungen notwendiger Flure mit nur einer Fluchtrichtung, die als offene Gänge vor den Außenwänden angeordnet sind, gilt Absatz 4 entsprechend.  <sup>2</sup>Fenster sind in diesen Außenwänden ab einer Brüstungshöhe von 0,90 m zulässig.</p>	<p><b>§ 36 Abs. 5 Sätze 1 und 2</b>  <sup>1</sup>Für Wände und Brüstungen notwendiger Flure mit nur einer Fluchtrichtung, die als offene Gänge vor den Außenwänden angeordnet sind, gilt Absatz 4 entsprechend, soweit kein von diesem Gang unabhängiger zweiter Rettungsweg erreichbar ist. <sup>2</sup>Fenster sind in diesen Außenwänden ab einer Brüstungshöhe von 0,90 m <b>öffnenbar und ohne Feuerwiderstand</b> zulässig.</p>	<p>Bei einer anleiterbaren Stelle der Nutzungseinheit bestünde formal ebenfalls nur eine Fluchtrichtung.</p>

Tabelle 5 (Fortsetzung)

MBO 2019	MBO Empfehlungen	Bemerkung
<b>MLüAR Ziffer 4.1</b> unbelüftete & belüftete notw. Flure Bild 3.1 und 3.2	<b>MLüAR Ziffer 4.1</b> unbelüftete & belüftete notw. Flure Bild 3.1 und 3.2 <b>Bildunterschriften:</b> Soweit die Lüftungsleitungen verschiedene Nutzungseinheiten über den notwendigen Flur verbinden, wird in mindestens einer der Flurtrennwände eine Brandschutzklappe zur Gewährleistung des Raumabschlusses erforderlich.	Der Raumabschluss zwischen verschiedenen Nutzungseinheiten ist zu gewährleisten.

Tabelle 5 (Fortsetzung)